



Zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sind gesonderte Haftbefehlsanträge erforderlich, wenn das Hauptzollamt das Verfahren wegen Forderungen verschiedener Sozialversicherungsträger gegen denselben Schuldner betreibt.

§§ 807, 901 ZPO, 66 SGB X

hier:

Beschluss des Amtsgerichts Westerbürg vom 22.05.2004 – 12 M 823/2004 –

Das Amtsgericht Westerbürg hat mit Beschluss vom 22.05.2004 – 12 M 823/2004 – wie folgt entschieden:

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus einem Bescheid der Berufsgenossenschaft – Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) – vom 3. April 2003, Bescheiden der Barmer Ersatzkasse vom 24. September 2002 bis 19. März 2003 und der Deutschen Angestelltenkrankenkasse (DAK) vom 14. Oktober 2003.

Unter dem 24. März 2004 legte die Gläubigerin einen Haftbefehl des Amtsgerichts Westerbürg vom 17. März 2004 dem Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Westerbürg vor und bat um Vollziehung des Haftbefehls.

In dem Haftbefehl heißt es wie folgt:

„... wegen des Anspruchs aus Ersuchen vom 4. März 2004, Az. RK 100240/2003 – G 04, RK 108942/2003 – G 04, RK 115955/2003, G04115955/2003 – G 04 wird auf Antrag d. Gläubigerin gegen d. Schuldner wegen einer Forderung aus dem vorbezeichneten vollstreckbaren Titel sowie den festgesetzten Kosten und den bisherigen Kosten der Zwangsvollstreckung die Haft angeordnet, um die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 284 AO zu erzwingen.

In dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin ist der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen.



Der erste Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, zu dem der Schuldner geladen worden ist, war bestimmt auf den 3. März 2004.

Aufgrund des Haftbefehls kann die Gläubigerin den Schuldner durch einen Gerichtsvollzieher verhaften lassen. Dem Auftrag an den Gerichtsvollzieher müssen eine Ausfertigung des Haftbefehls, der vollstreckbare Titel und eine genaue Bezeichnung der Forderung beiliegen. Bisherige Vollstreckungskosten, die geltend gemacht werden, sind zu belegen.“

Unter dem 26. März 2004 lehnte der Gerichtsvollzieher die Vollziehung des Haftbefehls ab und wies darauf hin, es handele sich auf Grund der verschiedenen Vollstreckungstitel um verschiedene Vollstreckungsverfahren und es bedürfe daher auch drei verschiedener Haftbefehle.

Gegen diese Ablehnung wendet sich die Gläubigerin durch Erinnerung vom 28. April 2004, bei Gericht eingegangen am 30. April 2004.

Bei dieser Sachlage war die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung als unbegründet zurückzuweisen.

Der Haftbefehl vom 17. März 2004 stellt keine wirksame Grundlage für eine weitere Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner dar:

Gemäß § 908 ZPO ist in dem Haftbefehl neben der Angabe des Gläubigers und Schuldners auch der „Grund der Verhaftung“ zu bezeichnen, wozu nach heute allgemeiner Meinung (vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO, 20. Aufl., § 908 Rdnr. 2 m. w. N). auch die Angabe des Vollstreckungstitels gehört.

Eine hinreichende Bezeichnung des Vollstreckungstitels ergibt sich aus dem Haftbefehl jedoch nicht, da darin lediglich ein „Anspruch aus Ersuchen vom 4. März 2004“ nebst Angabe von Aktenzeichen benannt ist.

Hieraus lässt sich – neben dem Schuldner, auch nicht für den Gerichtsvollzieher – der zugrunde liegende Titel entnehmen.



Auch wenn die Gläubigerin gemäß § 252 AO als Gläubigerin fingiert wird, bleiben Grundlage der Zwangsvollstreckung die Titel der materiell-rechtlichen Gläubiger, d. h. im Fall der BGN, der BAK und DAK.

Grundlage der weiteren Zwangsvollstreckung kann mithin nur ein Haftbefehl sein, der diesen Titel auch eindeutig bezeichnet.

Im Übrigen wären auch verschiedene Haftbefehle für jeden materiell-rechtlich zu vollstreckenden Titel vorzulegen, da auch bei Fiktion eines Gläubigers (§ 252 AO) bei Vollstreckung verschiedener materiell-rechtlicher Titel verschiedene Vollstreckungsaufträge vorliegen.